

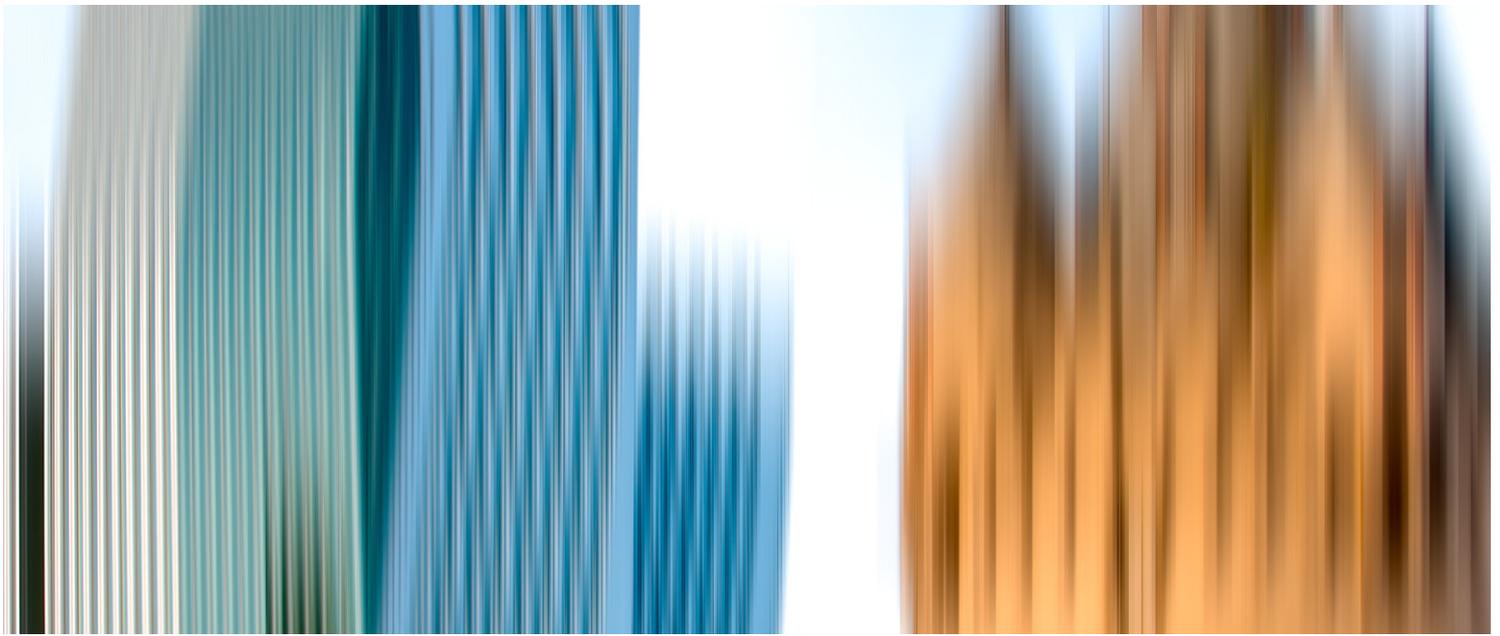
Deutscher Fondsverband

.BVI

**INVESTMENTFONDS
IM BETRIEBSVERMÖGEN**
STEUERLICHE HINWEISE 2017 FÜR
INLÄNDISCHE INSTITUTIONELLE ANLEGER

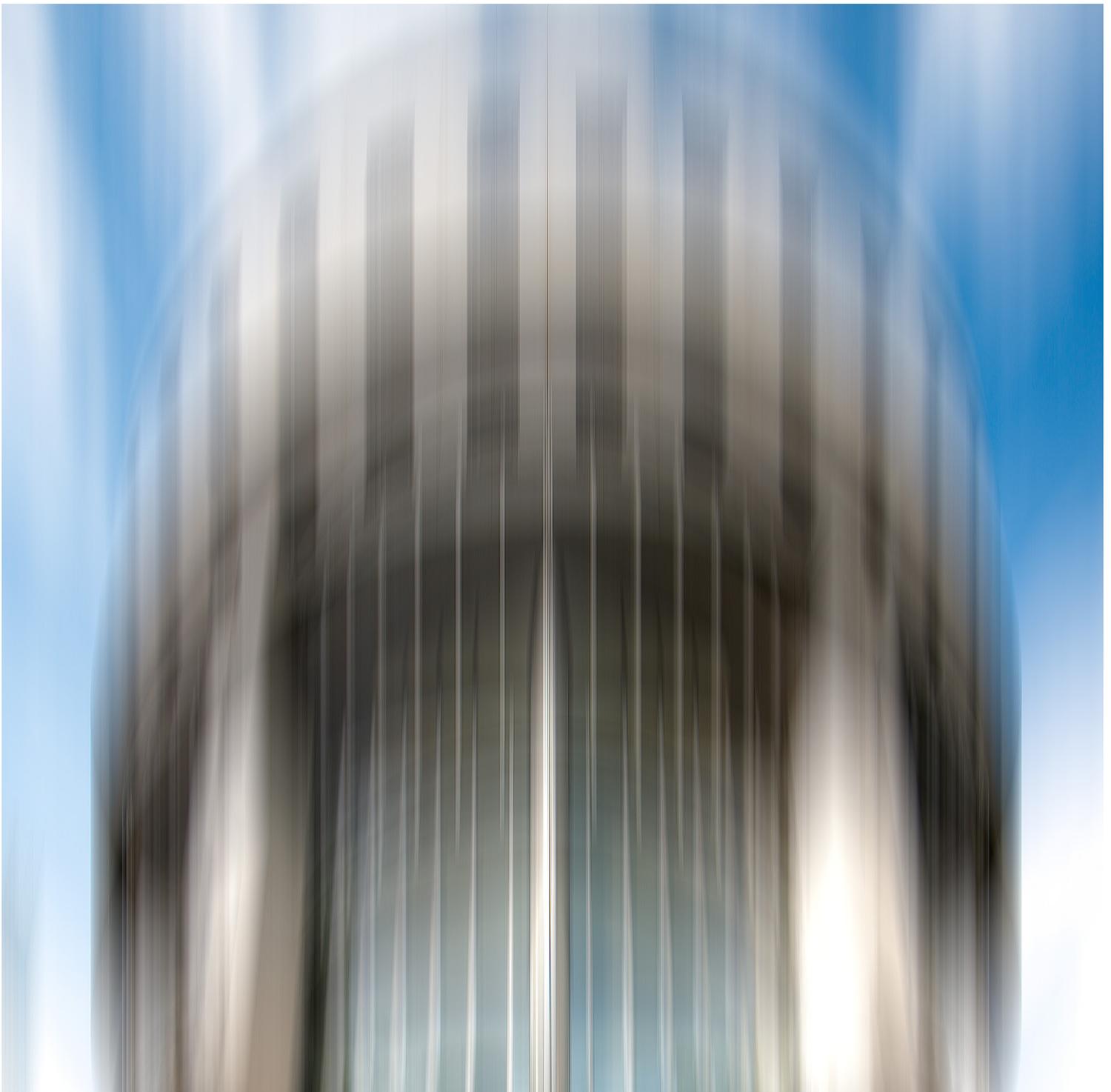
INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Hinweise	4
1.1 Einführung	5
1.2 Handelsbilanz	5
1.3 Steuerbilanz	5
2 Erwerb eines Investmentfonds	6
2.1 Aktivierung in der Handels- und Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten	6
2.2 Vormerkung des Fonds-Aktiengewinns und des Fonds-Immobilien­gewinns	6
3 Ausschüttung / Thesaurierung eines Investmentfonds	9
3.1 Zeitliche Zuordnung in der Handels- und Steuerbilanz	10
3.2 Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform	10
3.3 Abbildung in der Handelsbilanz	10
3.4 Abbildung in der Steuerbilanz	11
3.5 Außerbilanziell	11
3.5.1 Angaben in der Körperschaftsteuererklärung	11
3.5.2 Angaben in der Gewerbesteuererklärung	11
4 Bilanzstichtag	12
4.1 Handelsbilanz	12
4.2 Steuerbilanz	12
4.3 Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform	13
4.4 Außerbilanziell	13
4.4.1 Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bzw. Anleger-Immobilien­gewinns zum Bilanzstichtag	13
4.4.2 Angaben in der Körperschaftsteuererklärung	13
4.4.3 Angaben in der Gewerbesteuererklärung	13



5 Veräußerung eines Investmentfonds	14
5.1 Handels- und Steuerbilanz	14
5.2 Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform	14
5.3 Außerbilanziell	14
5.3.1 Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bzw. Anleger-Immobilien­gewinns zum Bilanzstichtag	14
5.3.2 Angaben in der Körperschaftsteuererklärung	15
5.3.3 Angaben in der Gewerbesteuererklärung	15
6 Der Aktiengewinn in Rechenschritten	16
7 Der Aktiengewinn im Beispiel	18
7.1 Sachverhalt im Jahr 2004	18
7.2 Sachverhalt im Jahr 2005	20
7.3 Sachverhalt im Jahr 2006	22
7.4 Sachverhalt im Jahr 2007	23
7.5 Sachverhalt im Jahr 2008	24
8 Beispiele zur Bilanzierung	25
8.1 Grundsachverhalt	25
8.2 Sachverhalt: Abwandlung 1	26
8.3 Sachverhalt: Abwandlung 2a	27
8.4 Sachverhalt: Abwandlung 2b	28
8.5 Sachverhalt: Abwandlung 3	29
8.6 Sachverhalt: Abwandlung 4a mit Ertragsausgleichsverfahren	30
8.7 Sachverhalt: Abwandlung 4b ohne Ertragsausgleichsverfahren	31
8.8 Sachverhalt: Abwandlung 5	32
Abkürzungsverzeichnis	33

1. ALLGEMEINE HINWEISE



1.1

Einführung

In Spezialfonds werden rund 1,6 Billionen Euro¹⁾ für institutionelle Anleger verwaltet. Daneben halten institutionelle Anleger Anteile an Publikumsfonds.

Aus Anlegersicht sind Investmentfonds ausgelagerte Eigenanlagen. Sie bieten zugleich ein professionelles Portfoliomanagement und ein modernes Risikomanagement. Diese Broschüre soll institutionellen Anlegern den praktischen Umgang mit Investmentfonds (Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch) in der Bilanz und der Steuererklärung erleichtern.

Dabei richten sich die nachfolgenden Ausführungen konkret an inländische bilanzierende Körperschaften bzw. deren steuerliche Berater. Allerdings sollten sich auch für andere institutionelle Anleger Aussagen ableiten lassen. Die Darstellung ist entsprechend dem Lebenszyklus einer Fondsanlage gegliedert:



Zuerst finden Sie allgemeine Aussagen zur Behandlung von Fondsanteilen in der Handelsbilanz und der Steuerbilanz. Dann gehen wir auf die Fragestellungen ein, die sich bei Erwerb eines Fondsanteils stellen. Danach finden Sie Ausführungen zur Behandlung von Ausschüttungen und Thesaurierungen. In den beiden folgenden Abschnitten vier und fünf geht es um die Behandlung zu den Bilanzstichtagen und die Handhabung bei der Veräußerung eines Investmentfonds. Natürlich kann es sein, dass der erste Bilanzstichtag vor der Ausschüttung / Thesaurierung liegt – überspringen Sie in diesem Fall einfach diese Ausführungen. Die Regelung zum Aktiengewinn stellen wir Ihnen anhand eines einfachen Rechenschemas im folgenden Kapitel vor. Beispielfälle zur Bilanzierung (insbesondere

zur Erläuterung des Zusammenspiels des Fonds-Aktiengewinns und der Erfassung von „Dividenden“-Ansprüchen auf der Anlegerebene) finden Sie im letzten Abschnitt.

Da die Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen (IFRS) für die Besteuerung keine Rolle spielt, finden Sie in dieser Broschüre hierzu keine Ausführungen. Nachfolgend wird das für 2017 geltende Recht dargestellt. Soweit das InvStG zitiert wird, beziehen sich die Zitate auf das InvStG in der für 2017 geltenden Fassung.

1.2

Handelsbilanz

Anteile an Investmentfonds sind Wertpapiere. Dies gilt auch für Anteile an Spezialfonds, selbst wenn die Anteile des Fonds nur von einem einzigen Anleger gehalten werden. Der zu bilanzierende Vermögensgegenstand ist bei Spezialfonds immer nur der Investmentanteil und nicht die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände; § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB, DSR 19.

Fondsanteile gehören zum Anlagevermögen, wenn sie dem Betrieb dauerhaft dienen sollen, ansonsten liegt Umlaufvermögen vor.

1.3

Steuerbilanz

Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich; § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

Allerdings haben die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG) als *lex specialis* Vorrang. Insbesondere gelten thesaurierte Dividenden, Mieten und Zinsen des Fonds beim Anleger als zugeflossen, so dass diese (zunächst) nur in der Steuerbilanz zu erfassen sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG.

1) Stand: Ende 2017

2. ERWERB EINES INVESTMENTFONDS

2.1

Aktivierung in der Handels- und Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten

Fondsanteile werden mit den Anschaffungskosten; § 5 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 255 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) in der Bilanz angesetzt.

Die Anschaffungskosten umfassen gegebenenfalls einen zu zahlenden Ausgabeaufschlag oder zu entrichtende Transaktionsgebühren.

Zu den Anschaffungskosten gehört auch der Zwischengewinn. Dabei handelt es sich um im Anteilswert enthaltene Zinsen, die auf der Fondsebene seit dem letzten Geschäftsjahresende bzw. der letzten Ausschüttung erwirtschaftet wurden. Der Zwischengewinn kann nicht als eigenständiger Vermögensgegenstand bzw. eigenständiges Wirtschaftsgut aktiviert werden.

Werden die Anteile nach einem Ausschüttungsbeschluss, aber vor Ausschüttung erworben, dann sind die Anschaffungskosten aufzuteilen auf Anschaffungskosten, die auf die Fondsanteile entfallen, und Anschaffungskosten, die auf die mitgekauften Ausschüttungsansprüche entfallen (vergleiche 8.5).

2.2

Vormerkung des Fonds-Aktiengewinns und des Fonds-Immobilien gewinns

Der in der Kaufabrechnung ausgewiesene Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien gewinn in Prozent des Anteilswertes sind für spätere Berechnungen vorzumerken.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Auf Fondsebene werden zunächst zwei Größen mit absoluten Werten ermittelt:

- **Fonds-Aktiengewinn:** In den Fonds-Aktiengewinn gehen realisierte Gewinne und Verluste aus dem An- und Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, unrealisierte Wertveränderungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Dividenden* ein, solange sie auf Anlegerebene nicht zugerechnet werden.
- **Fonds-Immobilien gewinn:** In den Fonds-Immobilien gewinn gehen realisierte Gewinne und Verluste aus dem An- und Verkauf ausländischer Immobilien (bei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)-Freistellung), unrealisierte Wertveränderungen ausländischer Immobilien (bei DBA-Freistellung) und ausländische Mieterträge (bei DBA-Freistellung) ein, solange sie auf Anleger ebene nicht zugerechnet werden.

Die beiden Werte werden in Prozent bezogen auf einen Anteil ausgewiesen, so dass der Anleger den Anleger-Aktiengewinn und den Anleger-Immobilien gewinn durch Multiplikation der Werte je Anteil mit der Zahl seiner Anteile ermitteln kann.

*Dividenden gehen seit dem 1. März 2013 nur noch bei Spezialfonds in den Fonds-Aktiengewinn für Körperschaften ein, wenn an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals gehalten werden.



Relevanz auf Anlegerseite: Relevant auf Anlegerebene ist stets nur der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn und der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien Gewinn. Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn wird errechnet, indem der Anleger-Aktiengewinn bei Kauf von dem Anleger-Aktiengewinn bei Verkauf bzw. zum Bewertungsstichtag abgezogen wird. Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn drückt die Höhe einer außerbilanziellen Korrektur aus. Dabei ist die außerbilanzielle Korrektur im Falle des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns zum Bewertungsstichtag auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz (d.h. die Differenz zwischen Buchwert zum Bilanzstichtag und Anschaffungskosten) beschränkt. Entsprechend ist beim besitzzeitanteiligen Immobiliengewinn zu verfahren.

Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) anwendbar sind, wirkt sich der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn in voller Höhe aus - es ist jedoch die 5 Prozent-Kürzung nach § 8b Abs. 3 KStG zu beachten. Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien Gewinn wirkt sich stets in voller Höhe aus.

Die einzelnen Rechenschritte sind im Kapitel 6 schematisch dargestellt. Zudem enthält Abschnitt 7 ein umfassendes Beispiel.

Hinsichtlich des Übergangs vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren ist zu beachten, dass der Fonds- Aktiengewinn (nach § 40 a Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)) inländischer Fonds bei seinem Start zum 1. Januar 2001 nicht Null betragen hat. Vielmehr waren unrealisierte Wertveränderungen inländischer und ausländischer Aktien im Aktiengewinn zu berücksichtigen. Hat ein

Anleger Fondsanteile vor dem 1. Januar 2001 erworben, so ist der absolute Anleger-Aktiengewinn generell mit Null anzusetzen (im Ausnahmefall nach Rz. 188 ff. des Einführungsschreibens zum InvStG ist ein negativer Wert ansetzbar). Entsprechend ist der Fonds-Immobilien Gewinn inländischer Immobilienfonds bei seinem Start mit Geschäftsjahresbeginn in 2004 nicht Null, sondern umfasst die unrealisierten Wertveränderungen ausländischer Immobilien (bei DBA-Freistellung).

Dagegen ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung (§ 18 Abs. 1 Satz 4 InvStG) der Fonds-Aktiengewinn und der Fonds-Immobilien Gewinn ausländischer Fonds jeweils mit Null anzusetzen.

Fazit: Der Umfang der Darstellung im BMF-Schreiben²⁾ zeigt die Bedeutung und die Komplexität des Aktien-/ Immobilien Gewinns. Auf Anlegerebene bietet es sich an, streng schematisch vorzugehen, sofern man nicht ständig mit dem Thema „Aktiengewinn“ konfrontiert ist und das System völlig verinnerlicht hat.

2) BMF 18.8.2009, IV C1-S1980 - 1/08/10019, BStBl. 2009 I S.931

Anpassung des Aktiengewinns wegen des EuGH-Urteils in der Rs. STEKO Industriemontage GmbH und der Rechtsprechung des BFH zu § 40a KAGG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rs. STEKO Industriemontage GmbH (C-377/07) entschieden, dass die Regelung im KStG für den Übergang vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit.

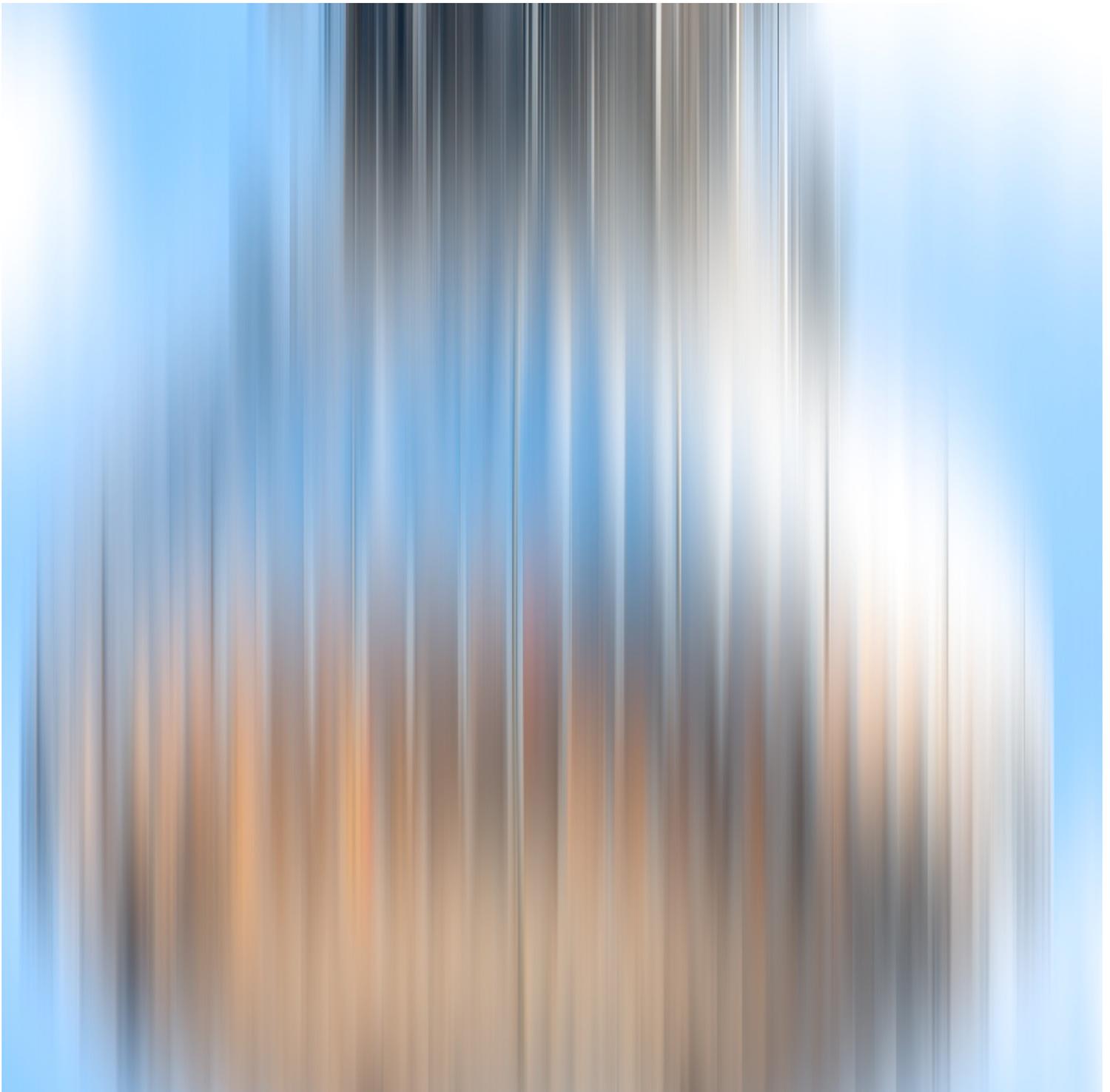
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rs. STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 01.02.2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung)“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rs. STEKO möglich ist.

Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25.6.2014 (I R 33/09) und 30.7.2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i. d. F. des StSenkG vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 25.7.2016 (IVC1-S1980/14/10003:002) hierzu Stellung genommen.

Die Frage, ob eine Hinzurechnung negativer Aktiengewinne im Jahr 2003 zu erfolgen hatte, ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem BFH (Vorinstanz FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 29.11.2017, Az. 4K3397/15, Az. BFH IV R 19/17)

Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen Steuerberater zu konsultieren.

3. AUSSCHÜTTUNG / THESAURIERUNG EINES INVESTMENTFONDS



3.1

Zeitliche Zuordnung in der Handels- und Steuerbilanz

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen (steuer-) bilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Sofern – wie üblich – in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass ordentliche Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden, führt dies alleine noch nicht zu einem Ausschüttungsanspruch. Vielmehr entsteht in diesen Fällen ein Ausschüttungsanspruch erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss, d.h. dass im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses ein Anspruch in der Handels- und der Steuerbilanz zu aktivieren ist. Dieser ist im Zeitpunkt des Geldflusses bzw. im Zeitpunkt einer vorherigen Veräußerung wieder aufzulösen (vergleiche Grundsachverhalt sowie Abwandlung 1 im Kapitel 8). Bei Publikumsfonds fällt das Datum des Beschlusses regelmäßig mit dem Ausschüttungstag zusammen, weshalb in diesem der Anspruch nicht erfasst und die spätere erfolgsneutrale Buchung gegen das Bankkonto nicht erfolgen muss.

Ausschüttungsgleiche Erträge gelten (nur steuerlich) mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentfonds vereinnahmt werden, so dass in der Steuerbilanz zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden ist.

Die Teilausschüttung (teilweise Ausschüttung und teilweise Thesaurierung der Erträge nach Ende des Geschäftsjahres) der Erträge eines Investmentfonds führt nicht zu unterschiedlichen Zurechnungszeitpunkten. Vielmehr ist aus Vereinfachungsgründen von einem einheitlichen Zuflusszeitpunkt auszugehen. Reicht die Teilausschüttung aus, um die Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten (Regelfall), sind auch die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger erst später zum Zeitpunkt der Teilausschüttung zusammen mit den ausgeschütteten Erträgen zuzurechnen.

Reicht die Höhe der Ausschüttung nicht aus, um die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag einzubehalten (Ausnahme), werden auch die ausgeschütteten Erträge wie ausschüttungsgleiche Erträge behandelt; sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge gelten

zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen. Ob die Teilausschüttung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausreicht, ist abstrakt aus der Sicht des Investmentfonds zu entscheiden.

Minderungen der Kapitalertragsteuer für den einzelnen Anleger durch Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungs (NV)-Bescheinigungen bleiben unberücksichtigt.

3.2

Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform

Aufgrund der Investmentsteuerreform galt am 31.12.2017 bei Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein steuerliches Rumpf-Geschäftsjahr als beendet; § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018. Daher können für dieses Rumpf-Geschäftsjahr weitere ausschüttungsgleiche Erträge angefallen sein.

Für den steuerlichen Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge für nach dem 30.6.2017 geendete Geschäftsjahre von Spezial-Investmentfonds ist eine Sonderregelung zu beachten. Nach § 56 Abs. 7 Satz 2 InvStG 2018 fließen solche ausschüttungsgleiche Erträge am 1.1.2018 zu, wenn ein Anleger einen Anteil an einem Spezial-Investmentfonds von dem Tag, an dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds nach dem 30.6.2017 geendet hat, bis zum 2.1.2018 ununterbrochen gehalten hat.

3.3

Abbildung in der Handelsbilanz

Zur Buchung werden die steuerlichen Angaben aus dem Jahresbericht, der Ausschüttungsbeschluss (nur bei Spezialfonds) und die Bankabrechnung benötigt. Zudem ist die Höhe des Geldeingangs auf dem Bankkonto bekannt. Ausschüttungsgleiche Erträge, die nur steuerlich als zugeflossen gelten, sind in der Handelsbilanz nicht zu buchen.

Daneben sind anrechenbare ausländische Quellensteuern (gegebenenfalls als Forderung oder als Minderung der Steuerrückstellungen) zu berücksichtigen.

3.4

Abbildung in der Steuerbilanz

In der Steuerbilanz sind zusätzlich zu der Buchung in der Handelsbilanz Differenzen zwischen dem Betrag der Ausschüttung und dem Betrag der ausgeschütteten Erträge entweder als aktiver – oder als passiver Ausgleichsposten abzubilden.

3.5

Außerbilanziell

3.5.1

Angaben in der Körperschaftsteuererklärung

In Zeile 11 der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung, KSt 1 A sind die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

In Zeile 75 der Anlage GK sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien Einkünfte einzutragen, die in den steuerlichen Daten unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) gg) InvStG ausgewiesen werden.

Ferner sind in der Anlage AEst Angaben zu anrechenbaren ausländischen Quellensteuern zu machen, die aus den Daten in § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii) bis ll) und f) abzuleiten sind.

Die Dividenden (Summe aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) und mm) InvStG) sind in Zeile 88 der Anlage GK einzutragen. In Zeile 91 der Anlage GK sind fünf Prozent auf den Betrag nach Zeile 88 einzutragen. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind in Zeile 95 der Anlage GK einzutragen. In Zeile 97 der Anlage GK sind fünf Prozent auf den Betrag nach Zeile 95 einzutragen.

In Zeile 14 der Anlage Zinsschranke sind die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc) InvStG ausgewiesenen Zinserträge i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG einzutragen.

3.5.2

Angaben in der Gewerbesteuererklärung

Die Erträge des Investmentfonds sind, soweit sie in den nach dem KStG ermittelten Gewinn eingegangen sind, im Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten.

4. BILANZSTICHTAG

4.1

Handelsbilanz

Grundsätzlich sind die Anteile mit den Anschaffungskosten (bzw. bei einer Folgebewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten) anzusetzen.

Gehören sie zum Anlagevermögen und liegt der Rücknahmepreis unter den Anschaffungskosten, so kann eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen. Die Abschreibung ist vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung; § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB.

Gehören die Anteile zum Umlaufvermögen und liegt der Rücknahmepreis unter den Anschaffungskosten, so ist eine Abschreibung vorzunehmen; § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB. Wurde bereits zu einem vorherigen Bilanzstichtag eine Abschreibung vorgenommen und liegt der Rücknahmepreis nunmehr über dem Buchwert, dann darf der niedere Wertansatz nur beibehalten werden, wenn die Gründe dafür noch bestehen; § 253 Abs. 5 HGB.

4.2

Steuerbilanz

In der Steuerbilanz sind die Anteile grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (bzw. bei einer Folgebewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten) anzusetzen.

Ist der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag niedriger als der Buchwert, ist zu prüfen, ob eine Teilwertabschreibung möglich ist. Grundsätzlich darf eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden, wenn

eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist. Darunter versteht die Rechtsprechung ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Für die Beurteilung dieses Sachverhalts bei Investmentanteilen ist zu unterscheiden, ob es sich um Umlaufvermögen oder um nichtabnutzbares Anlagevermögen handelt.

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 21. September 2011³⁾ ist bei im Anlagevermögen gehaltenen Anteilen an Aktienfonds eine dauernde Wertminderung nach denselben Kriterien zu prüfen wie bei einer Direktanlage in börsennotierte Aktien. D. h. es ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Ausgabepreis zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Zudem muss der Kursverlust eine Bagatellgrenze von fünf Prozent der Notierung bei Erwerb überschreiten.

Die Finanzverwaltung hat die BFH-Rechtsprechung aufgegriffen.⁴⁾ Sie trifft aber nur Aussagen zu Fonds, die überwiegend in Aktien investiert sind.

Bei anderen Fondsanteilen (z. B. an Mischfonds) scheint die Rechtslage nicht eindeutig zu sein. Wir empfehlen ggf. einen Steuerberater hinzuzuziehen.

3) BFH 21.9.2011, IR 7/11 und IR 89/10

4) BMF-Schreiben vom 2.9.2016, IVC6-S2171-6/09/10002:002

4.3

Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform

Aufgrund der Investmentsteuerreform galten Investmentanteile für steuerliche Zwecke zum 31.12.2017 als veräußert; § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018. Ein fiktiver Veräußerungsgewinn (einschließlich außerbilanzieller Hinzu- und Abrechnungen) ist erst zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem eine tatsächliche Veräußerung erfolgt; § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018.

Bei Anlegern, die kein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, ist ggf. vorrangig eine Teilwertabschreibung vorzunehmen, d.h. die fiktive Veräußerung erfolgt eine logische Sekunde nach der Bewertung.

Das BMF hat bislang nur in einem Entwurf eines BMF-Schreibens (Stand 11.8.2017, ab Rz. 56.34) zur steuerbilanziellen Behandlung der fiktiven Veräußerung Stellung genommen. Wir empfehlen, das angekündigte finale BMF-Schreiben zu diesem Thema zu berücksichtigen.

4.4

Außerbilanziell

4.4.1

Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bzw. Anleger-Immobilien gewinns zum Bilanzstichtag

Zu jedem Bilanzstichtag ist zu prüfen, wie sich die im Fonds enthaltenen Aktien und ausländischen Immobilien seit Anschaffung der Fondsanteile entwickelt haben. Dies geschieht über die Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns und des besitzzeitanteiligen Anleger-Immobilien gewinns.

Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn / Anleger-Immobilien gewinn drückt die Höhe einer außerbilanziellen Korrektur aus. Dabei ist die außerbilanzielle Korrektur im Falle des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns / Anleger-Immobilien gewinns zum Bewertungsstichtag auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz (d. h. die Differenz zwischen Buchwert zum Bilanzstichtag und Anschaffungskosten) beschränkt. Soweit im Vorjahr eine außerbilanzielle Korrektur vorgenommen wurde, ist diese wieder zu neutralisieren.

Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) anwendbar sind, wirkt sich der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn in voller Höhe aus – es ist jedoch die fünf Prozent-Kürzung nach § 8b Abs. 3 KStG zu beachten. Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien gewinn wirkt sich stets in voller Höhe aus.

4.4.2

Angaben in der Körperschaftsteuererklärung

Etwaige Teilwertabschreibungen / Wertaufholungen sind im Gewinn laut Handels- / Steuerbilanz (Zeile 11 der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung) enthalten.

Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anwendbar sind, ist im Fall der Teilwertabschreibung der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, Anlage GK, Zeile 101 einzutragen. Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anwendbar sind, ist im Fall der Wertaufholung der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, in Anlage GK, Zeile 95 einzutragen. Fünf Prozent hierauf sind in Anlage GK, Zeile 97 einzutragen.

Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien gewinn ist, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, in Anlage GK, Zeile 75, einzutragen.

4.4.3

Angaben in der Gewerbesteuererklärung

Etwaige Teilwertabschreibungen / Wertaufholungen sind im Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten.

5. VERÄUSSERUNG EINES INVESTMENTFONDS

5.1

Handels- und Steuerbilanz

Im Zeitpunkt der Veräußerung sind die Fondsanteile (und gegebenenfalls in der Steuerbilanz bestehende Ausgleichsposten) auszubuchen.

5.2

Besonderheiten aufgrund der Investmentsteuerreform

Aufgrund der Investmentsteuerreform galten Investmentanteile für steuerliche Zwecke zum 31.12.2017 als veräußert; § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018. Ein fiktiver Veräußerungsgewinn (einschließlich außerbilanzieller Hinzu- und Abrechnungen) ist erst zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem eine tatsächliche Veräußerung erfolgt; § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018.

Die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 hat keine Auswirkungen auf die Handelsbilanz.

Das BMF hat bislang nur in einem Entwurf eines BMF-Schreibens (Stand 11.8.2017, ab Rz. 56.34) zur steuerbilanziellen Behandlung der fiktiven Veräußerung Stellung genommen. Danach hat die fiktive Veräußerung auch keine Auswirkungen auf die Steuerbilanz. Allerdings soll ein fiktiver Veräußerungsgewinn über eine steuerfreie Rücklage in der Steuerbilanz abgebildet und alle steuerbilanziellen

Ausgleichsposten (z. B. aus ausschüttungsgleichen Erträgen, aus AfA, aus Termingeschäften bis 2003, aus 10 % nichtabzugsfähigen Werbungskosten oder aus Substanzausschüttungen) aus früheren Wirtschaftsjahren sollen aufgelöst werden. Wir empfehlen, das angekündigte finale BMF-Schreiben zu diesem Thema zu berücksichtigen.

5.3

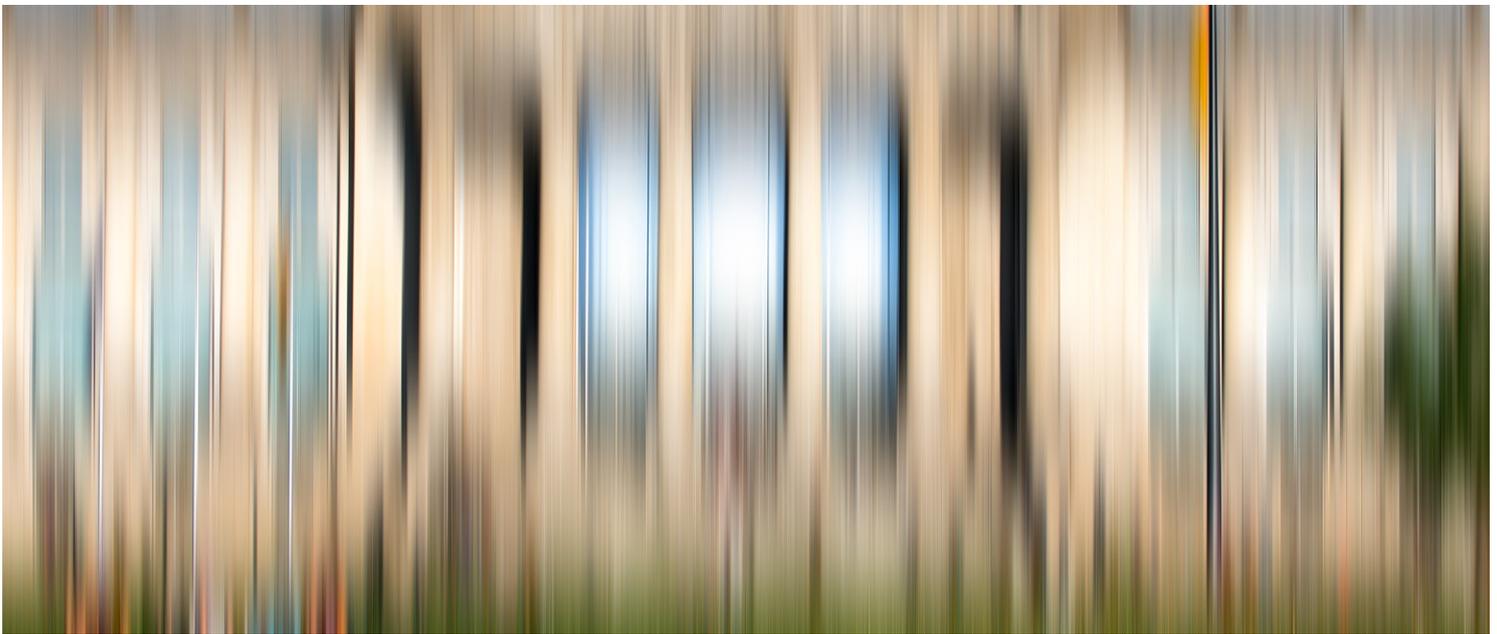
Außerbilanziell

5.3.1

Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bzw. Anleger-Immobilien gewinns zum Bilanzstichtag

Im Veräußerungszeitpunkt ist zu ermitteln, wie sich die im Fonds enthaltenen Aktien und ausländischen Immobilien seit Anschaffung der Fondsanteile entwickelt haben. Dies geschieht über die Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns und des besitzzeitanteiligen Anleger-Immobilien gewinns.

Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn / Anleger-Immobilien gewinn drückt die Höhe einer außerbilanziellen Korrektur aus. Im Gegensatz zu der Vorgehensweise zu den Bilanzstichtagen beschränkt



sich die außerbilanzielle Korrektur im Falle des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns / Immobiliengewinns zum Bewertungsstichtag nicht auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz (d. h. die Differenz zwischen Buchwert zum Bilanzstichtag und Anschaffungskosten). Soweit im Vorjahr eine außerbilanzielle Korrektur vorgenommen wurde, ist diese wieder zu neutralisieren.

Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anwendbar sind, wirkt sich der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn in voller Höhe aus – es ist jedoch die fünf Prozent-Kürzung nach § 8b Abs. 3 KStG zu beachten. Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien-gewinn wirkt sich stets in voller Höhe aus.

5.3.2

Angaben in der Körperschaftsteuererklärung

Etwaige Veräußerungsgewinne / Veräußerungsverluste sind im Gewinn laut Handels-/Steuerbilanz (Zeile 11 der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung) enthalten.

Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG gelten, ist der besitzzeitanteilige Anleger-Aktien-gewinn in Anlage GK, Zeile 95 einzutragen. Fünf Prozent hierauf sind in Anlage GK, Zeile 97 einzutragen.

Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien-gewinn ist in Anlage GK, Zeile 75, einzutragen.

5.3.3

Angaben in der Gewerbesteuererklärung

Etwaige Veräußerungsgewinne / Veräußerungsverluste sind im Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A, Zeile 33) enthalten.

6. DER AKTIENGEWINN IN RECHENSCHRITTEN

Im Folgenden ist das grundsätzliche Schema, wie der Fonds-Aktiengewinn auf Anlegerebene zu verarbeiten ist, abgebildet. Hierbei werden grundsätzlich drei Vorgänge unterschieden. Es handelt sich um die Verarbeitung des Fonds-Aktiengewinns auf Anlegerebene:

- beim Kauf von Investmentanteilen,
- zu den Bilanzstichtagen und
- im Veräußerungszeitpunkt.

Für den Immobiliengewinn kann das Schema entsprechend angewendet werden. Im Gegensatz zum Aktiengewinn wirkt sich der Immobiliengewinn bei allen betrieblichen Anlegern in gleicher Weise aus. Die fünf Prozent-Kürzung nach § 8b Abs. 3 KStG ist im Zusammenhang mit dem Immobiliengewinn nicht anzuwenden.

1. Kauf von Investmentanteilen	Rechenschritt
Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns im Kaufzeitpunkt	<p>ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns x Wert eines Anteils x Zahl der erworbenen Anteile</p> <p>Bei Käufen in mehreren Tranchen, sind die absoluten Anleger-Aktiengewinne aus den Käufen zusammenzufassen, wenn sie nicht separierbar sind.</p>
2. Zu den Bilanzstichtagen	Rechenschritt
a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Bilanzstichtag	<p>ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns x Wert eines Anteils x Zahl der erworbenen Anteile</p>
b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	<p>absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag – absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt</p>
c) Ermittlung der Auswirkung auf den Bilanzansatz	<p>Buchwert zum Bilanzstichtag – Anschaffungskosten</p>
d) Ermittlung des anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	<p>besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinns 2b), maximal bis zur Auswirkung auf den Bilanzansatz 2c)</p>

2. Zu den Bilanzstichtagen (Fortsetzung)

Rechenschritt

- e) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat

minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat; falls der Wert positiv ist, ist Null anzusetzen

- f) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe der Differenz zwischen dem anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn 2d) und der Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres 2e). Negative besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinne führen zu positiven Hinzurechnungsbeträgen. Positive besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinne führen zu negativen Hinzurechnungsbeträgen. Bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen erfolgt nur eine hälftige außerbilanzielle Korrektur. Bei Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anzuwenden sind, ist gegebenenfalls die fünf-Prozent-Kürzung zu beachten.

Korrekturbetrag
= besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat
– besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat
x (– 1)

3. Im Veräußerungszeitpunkt

Rechenschritt

- a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Veräußerungszeitpunkt

ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns
x Wert eines Anteils
x Zahl der erworbenen Anteile

- b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns

absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Veräußerungszeitpunkt
– absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt

- c) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.

minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat

- d) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe des Saldos des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns und des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat. Bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen erfolgt nur eine hälftige außerbilanzielle Korrektur. Bei Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anzuwenden sind, ist gegebenenfalls die fünf Prozent-Kürzung zu beachten.

Korrekturbetrag
= besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat
x (– 1)

7. DER AKTIENGEWINN IM BEISPIEL

Das Thema Aktiengewinn bzw. Immobiliengewinn ist per se sehr komplex und damit schwierig zu verstehen. Praktisch reicht es jedoch aus, das dargestellte Schema zu nutzen und einfach die Rechenschritte auszuführen.

eines konkreten Falles für einen Zeitraum 2004-2008 umgesetzt (Beispiel aus Anhang 4 des BMF-Schreibens⁵⁾; gelöst mit dem o.a. Schema). Die Nummerierung in den einzelnen Tabellenspalten orientiert sich an derjenigen des Grundschemas.

Im Nachfolgenden wird das unter Abschnitt sechs dargestellte abstrakte Ermittlungsschema anhand

5) BMF 18.8.2009, IV C1-S1980 - 1/08/10019, BStBl. 2009 I S.931

7.1

Sachverhalt im Jahr 2004

Am 2. Juli 2004 erwirbt der Anleger (GmbH mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) 10 Anteile an einem Aktienfonds für jeweils 60 Euro pro Anteil (der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis, d.h. es fällt kein Ausgabeaufschlag an). Die Anteile befinden sich in Girosammelverwahrung. Im Kaufzeitpunkt beträgt der Aktiengewinn minus 10 Prozent. Am 31. Dezember 2004 beträgt der Rücknahmepreis 50 Euro pro Anteil. Der Aktiengewinn beträgt minus 20 Prozent. Die Wertminderung soll voraussichtlich dauerhaft sein.

Lösungsweg (2004)

Am 2. Juli 2004 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz	
Fondsanteile Bank 600 Euro	
1. Bei Kauf von Investmentanteilen am 2.7.2004	Rechenschritt

Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns im Kaufzeitpunkt

$$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ & \times \text{Wert eines Anteils} \\ & \times \text{Zahl der erworbenen Anteile} \\ & = - 10\% \times 60 \text{ Euro} \times 10 \\ & = - 60 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Am 31. Dezember 2004 nimmt der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz eine Teilwertabschreibung vor:

Buchungssatz	
Aufwand an Fondsanteile 100 Euro	
2. Zu den Bilanzstichtagen; hier 31.12.2004	Rechenschritt
a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktien- gewinns zum Bilanzstichtag	ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktien- gewinns x Wert eines Anteils x Zahl der erworbenen Anteile = - 20% x 50 Euro x 10 = - 100 Euro
b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktien- gewinns	absoluter Anleger-Aktien- gewinn zum Bilanzstichtag - absoluter Anleger-Aktien- gewinn im Kaufzeitpunkt = -100 Euro - (- 60 Euro) = - 40 Euro
c) Ermittlung der Auswirkung auf den Bilanzansatz	Buchwert zum Bilanzstichtag - Anschaffungskosten = 500 Euro - 600 Euro = - 100 Euro
d) Ermittlung des anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger- Aktien- gewinns	besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien- gewinns 2b), maximal bis zur Auswirkung auf den Bilanzansatz 2c) = - 40 Euro; maximal - 100 Euro = - 40 Euro
e) Berichtigung um einen besitzzeitanteili- gen Anleger-Aktien- gewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.	minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien- gewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat = - 0 Euro, da sich im Vorjahr kein besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien- gewinn auf den Bilanzansatz aus- gewirkt hat
f) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe der Differenz zwischen dem anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktien- gewinn 2d) und der Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktien- gewinn des Vorjahres 2e).	Korrekturbetrag = besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien- gewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat - besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien- gewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat x (- 1) = (- 40 Euro - 0 Euro) x (- 1) = 40 Euro

7.2

Sachverhalt im Jahr 2005

Am 1. Februar 2005 erwirbt der Anleger weitere 10 Anteile an dem gleichen Aktienfonds für je 50 Euro. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt minus 16 Prozent. Am 31. Dezember 2005 beträgt der Rücknahmepreis 60 Euro. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt minus 14 Prozent.

Lösungsweg (2005)

Am 1. Februar 2005 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile Bank 500 Euro

1. Bei Kauf von Investmentanteilen am 1.2.2005 Rechenschritt

Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns im Kaufzeitpunkt

$$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ \times & \text{ Wert eines Anteils} \\ \times & \text{ Zahl der erworbenen Anteile} \\ = & -16\% \times 50 \text{ Euro} \times 10 \\ = & -80 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Da die Kauftranchen aufgrund der Girosammelverwahrung nicht mehr separat dargestellt werden können, ist der absolute Anleger-Aktiengewinn aus dem Erwerb vom 2.7.2004 von minus 60 Euro mit dem absoluten Anleger-Aktiengewinn aus dem Erwerb vom 1.2.2005 von minus 80 Euro zusammenzufassen, so dass nunmehr ein absoluter Anleger-Aktiengewinn aus den Anschaffungsvorgängen von minus 140 Euro besteht.

Am 31. Dezember 2005 nimmt der Anleger eine Zuschreibung vor, da der Wert der bereits abgeschriebenen Anteile wieder gestiegen ist:

Buchungssatz

Fondsanteile an Ertrag 100 Euro

2. Zu den Bilanzstichtagen; hier 31.12.2005 Rechenschritt

a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Bilanzstichtag

$$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ \times & \text{ Wert eines Anteils} \\ \times & \text{ Zahl der erworbenen Anteile} \\ = & -14\% \times 60 \text{ Euro} \times 20 \\ = & -168 \text{ Euro} \end{aligned}$$

b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns

$$\begin{aligned} & \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag} \\ - & \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt} \\ = & -168 \text{ Euro} - (-140 \text{ Euro}) \\ = & -28 \text{ Euro} \end{aligned}$$



2. Zu den Bilanzstichtagen (Fortsetzung)	Rechenschritt
c) Ermittlung der Auswirkung auf den Bilanzansatz	Buchwert zum Bilanzstichtag – Anschaffungskosten = 1.100 Euro – 1.100 Euro = – 0 Euro
d) Ermittlung des anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn (2b), maximal bis zur Auswirkung auf den Bilanzansatz 2c) = – 28 Euro; maximal 0 Euro = 0 Euro
e) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.	minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat = – (– 40 Euro)
f) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe der Differenz zwischen dem anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn 2d) und der Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres 2e).	Korrekturbetrag = besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat – besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat x (– 1) = 0 Euro – (– 40 Euro) x (– 1) = – 40 Euro 5% der außerbilanziellen Kürzung = 2 Euro sind gem. § 8b Abs. 3 KStG als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln und hinzuzurechnen.

7.3

Sachverhalt im Jahr 2006

Am 31. Dezember 2006 beträgt der Rücknahmepreis 40 Euro. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt minus 60 Prozent. Die Wertminderung soll voraussichtlich dauerhaft sein.

Lösungsweg (2006)

Am 31. Dezember 2006 nimmt der Anleger eine Teilwertabschreibung vor, da der Buchwert (1.100 Euro) den Teilwert (800 Euro) übersteigt:

Buchungssatz	
Aufwand an Fondsanteile 300 Euro	
2. Zu den Bilanzstichtagen; hier 31.12.2006	Rechenschritt
a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Bilanzstichtag	$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ & \times \text{ Wert eines Anteils} \\ & \times \text{ Zahl der erworbenen Anteile} \\ & = -60\% \times 40 \text{ Euro} \times 20 \\ & = -480 \text{ Euro} \end{aligned}$
b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	$\begin{aligned} & \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag} \\ & - \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt} \\ & = -480 \text{ Euro} - (-140 \text{ Euro}) \\ & = -340 \text{ Euro} \end{aligned}$
c) Ermittlung der Auswirkung auf den Bilanzansatz	$\begin{aligned} & \text{Buchwert zum Bilanzstichtag} \\ & - \text{Anschaffungskosten} \\ & = 800 \text{ Euro} - 1.100 \text{ Euro} \\ & = -300 \text{ Euro} \end{aligned}$
d) Ermittlung des anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	$\begin{aligned} & \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinns (2b),} \\ & \text{maximal bis zur Auswirkung auf den Bilanzansatz (2c)} \\ & = -340 \text{ Euro; maximal } -300 \text{ Euro} \\ & = -300 \text{ Euro} \end{aligned}$
e) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.	$\begin{aligned} & \text{minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn} \\ & \text{des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanz-} \\ & \text{ansatz des Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & = -0 \text{ Euro} \end{aligned}$
f) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe der Differenz zwischen dem anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn (2d) und der Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres (2e).	$\begin{aligned} & \text{Korrekturbetrag} \\ & = \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn, soweit} \\ & \text{er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat} \\ & - \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des} \\ & \text{Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz} \\ & \text{des Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & \times (-1) \\ & = (-300 \text{ Euro} - 0 \text{ Euro}) \times (-1) \\ & = +300 \text{ Euro} \end{aligned}$

7.4

Sachverhalt im Jahr 2007

Am 31. Dezember 2007 beträgt der Rücknahmepreis 50 Euro. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt minus 10 Prozent.

Lösungsweg (2007)

Am 31. Dezember 2007 nimmt der Anleger eine Zuschreibung vor:

Buchungssatz	
Fondsanteile an Ertrag 200 Euro	
2. Zu den Bilanzstichtagen; hier 31.12.2007	Rechenschritt
a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Bilanzstichtag	$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ & \times \text{Wert eines Anteils} \\ & \times \text{Zahl der erworbenen Anteile} \\ & = 10\% \times 50 \text{ Euro} \times 20 \\ & = - 100 \text{ Euro} \end{aligned}$
b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	$\begin{aligned} & \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag} \\ & - \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt} \\ & = - 100 \text{ Euro} - (- 140 \text{ Euro}) \\ & = + 40 \text{ Euro} \end{aligned}$
c) Ermittlung der Auswirkung auf den Bilanzansatz	$\begin{aligned} & \text{Buchwert zum Bilanzstichtag} \\ & - \text{Anschaffungskosten} \\ & = 1.000 \text{ Euro} - 1.100 \text{ Euro} \\ & = - 100 \text{ Euro} \end{aligned}$
d) Ermittlung des anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	$\begin{aligned} & \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinns 2b),} \\ & \text{maximal bis zur Auswirkung auf den Bilanzansatz 2c)} \\ & = + 40 \text{ Euro; maximal } - 100 \text{ Euro} \\ & = 0 \text{ Euro, da keine positiven Werte anzusetzen sind} \end{aligned}$
e) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.	$\begin{aligned} & \text{minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn} \\ & \text{des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz} \\ & \text{des Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & = - (- 300 \text{ Euro}) \end{aligned}$
f) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe der Differenz zwischen dem anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn 2d) und der Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres 2e).	$\begin{aligned} & \text{Korrekturbetrag} \\ & = \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn, soweit} \\ & \text{er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat} \\ & - \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des} \\ & \text{Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des} \\ & \text{Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & \times (- 1) \\ & = (0 \text{ Euro} - (- 300 \text{ Euro})) \times (- 1) \\ & = - 300 \text{ Euro} \end{aligned}$ <p>Fünf Prozent der außerbilanziellen Kürzung = 15 Euro sind gem. § 8b Abs. 3 KStG als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln und hinzuzurechnen.</p>

7.5

Sachverhalt im Jahr 2008

Am 30. September 2008 beträgt der Rücknahmepreis 70 Euro. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt plus 15 Prozent. Alle Anteile werden veräußert.

Lösungsweg (2008)

Am 30. September 2008 bucht der Anleger die Veräußerung:

Buchungssatz		
Bank 1.400 Euro an	Fondsanteile Ertrag	1.000 Euro 400 Euro

3. Im Veräußerungszeitpunkt	Rechenschritt
-----------------------------	---------------

a) Ermittlung des absoluten Anleger-Aktiengewinns zum Bilanzstichtag	$\begin{aligned} & \text{ausgewiesener Prozentsatz des Fonds-Aktiengewinns} \\ & \times \text{ Wert eines Anteils} \\ & \times \text{ Zahl der erworbenen Anteile} \\ & = +15\% \times 70 \text{ Euro} \times 20 \\ & = + 210 \text{ Euro} \end{aligned}$
b) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns	$\begin{aligned} & \text{absoluter Anleger-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag} \\ & - \text{ absoluter Anleger-Aktiengewinn im Kaufzeitpunkt} \\ & = + 210 \text{ Euro} - (- 140 \text{ Euro}) \\ & = + 350 \text{ Euro} \end{aligned}$
c) Berichtigung um einen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	$\begin{aligned} & \text{minus besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn} \\ & \text{des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz} \\ & \text{des Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & = - 0 \text{ Euro} \end{aligned}$
d) Außerbilanzielle Korrektur in Höhe des Saldos des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns und des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat.	$\begin{aligned} & \text{Korrekturbetrag} \\ & = \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn} \\ & - \text{besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn des} \\ & \text{Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz} \\ & \text{des Vorjahres ausgewirkt hat} \\ & \times (- 1) \\ & = (+ 350 \text{ Euro} - 0 \text{ Euro}) \times (- 1) \\ & = - 350 \text{ Euro} \end{aligned}$ <p>Fünf Prozent der außerbilanziellen Kürzung = 17,50 Euro sind gem. § 8b Abs. 3 KStG als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln und hinzuzurechnen.</p>

8. BEISPIELE ZUR BILANZIERUNG

8.1

Grundsachverhalt

Ein bilanzierender Anleger (GmbH mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt einen Anteil an einem neu aufgelegten Aktienfonds (Spezialfonds mit Geschäftsjahresende zum 30.9.) zum 1. Januar 2001 für 1.000 Euro (der Fonds-Aktiengewinn beträgt 0 Euro). Die Aktienkurse sollen sich aus Vereinfachungsgründen nicht verändern. Im Geschäftsjahr wurden 100 Euro Dividenden vereinnahmt. Am 15. November 2001 wird der Ausschüttungs-Beschluss für das am 30. September 2001 abgelaufene Geschäftsjahr gefasst. Danach sollen 100 Euro Dividenden ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung wird am 15. Januar 2002 vollzogen.



Lösungsweg

Am 1.1.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile an Bank 1.000 Euro

Am 15.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

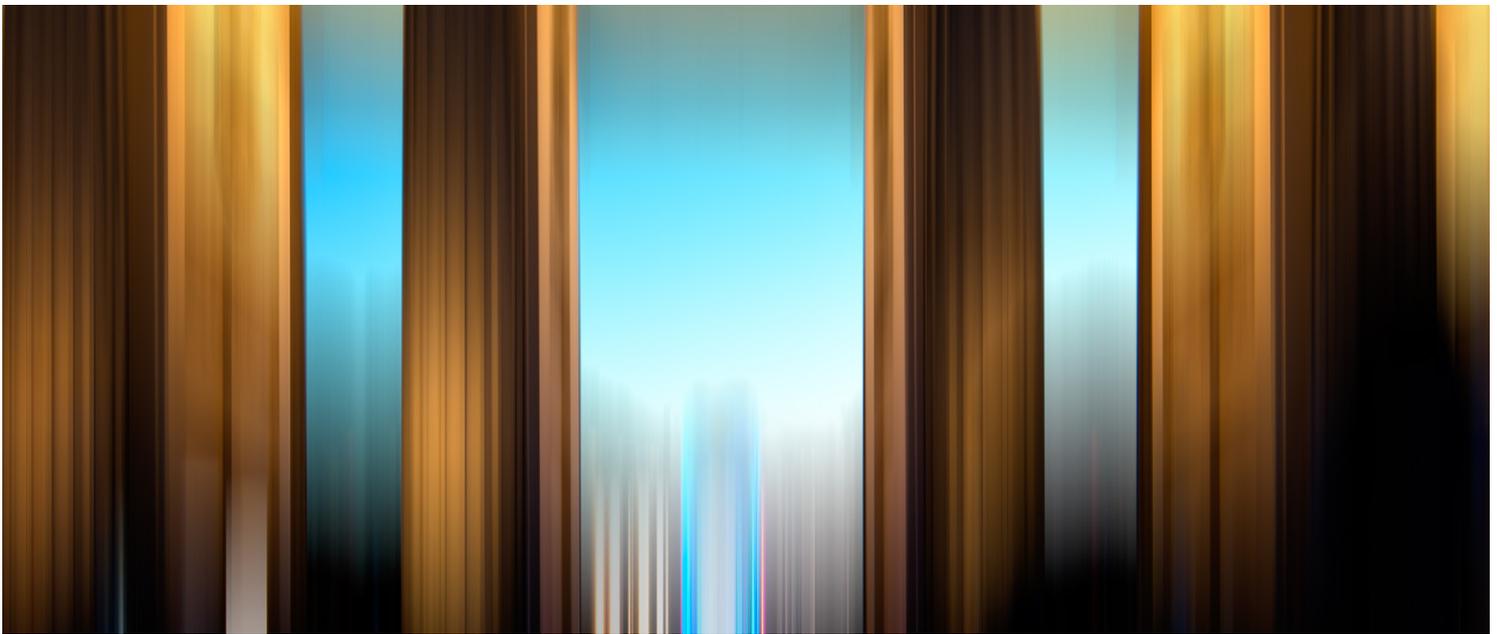
Ausschüttungsanspruch an Ertrag 100 Euro

Bei der Erstellung der Steuererklärung für 2001 nimmt der Anleger aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden eine außerbilanzielle Korrektur (Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 100 Euro; Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 Euro) vor.

Am 15.01.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank an Ausschüttungsanspruch 100 Euro



8.2

Sachverhalt: Abwandlung 1

Wie zuvor, der Anleger veräußert jedoch seinen Anteil am 17. November 2001 für 1.100 Euro (bei einem Fonds-Aktiengewinn von 0 Euro).



Lösungsweg

Am 1.1.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile an Bank 1.000 Euro

Am 15.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Ausschüttungsanspruch an Ertrag 100 Euro

Am 17.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank 1.100 Euro an	Fondsanteile	1.000 Euro
	Ausschüttungsanspruch	100 Euro

Bei der Erstellung der Steuererklärung für 2001 nimmt der Anleger aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden eine außerbilanzielle Korrektur (Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 100 Euro; Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 Euro) vor.

8.3

Sachverhalt: Abwandlung 2a

Der Anleger erwirbt erst am 10. November 2001 den Fondsanteil für 1.100 Euro (Aktien­gewinn im Zeitpunkt des Erwerbs 100 Euro). Er veräußert ihn am 17. November 2001 für 1.100 Euro (Aktien­gewinn im Zeitpunkt der Veräußerung 0 Euro).



Lösungsweg

Am 10.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile an Bank 1.100 Euro

Am 15.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Ausschüttungsanspruch an Ertrag 100 Euro

Am 17.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank	1.100 Euro an	Fondsanteile	1.100 Euro
Aufwand	100 Euro an	Ausschüttungsanspruch	100 Euro

Bei der Erstellung der Steuererklärung für 2001 nimmt der Anleger aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden eine außerbilanzielle Korrektur (Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 100 Euro; Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 Euro) vor. Zudem nimmt er aufgrund seines negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktien­gewinns (Aktien­gewinn bei Verkauf 0 Euro abzüglich Aktien­gewinn bei Kauf 100 Euro = minus 100 Euro) eine außerbilanzielle Hinzurechnung von 100 Euro vor.

8.4

Sachverhalt: Abwandlung 2b

Der Anleger erwirbt am 10. November 2001 den Fondsanteil für 1.100 Euro (Aktiengewinn im Zeitpunkt des Erwerbs 100 Euro). Er veräußert ihn am 5. Januar 2002 für 1.100 Euro (Aktiengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung 0 Euro).



Lösungsweg

Am 10.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile an Bank 1.100 Euro

Am 15.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Ausschüttungsanspruch an Ertrag 100 Euro

Am 31.12.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Aufwand an Fondsanteile 100 Euro

Am 31.12.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank 1.100 Euro an Fondsanteile 1.000 Euro
Ausschüttungsanspruch 100 Euro

Bei der Erstellung der Steuererklärung für 2001 nimmt der Anleger aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden eine außerbilanzielle Korrektur (Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 100 Euro; Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 Euro) vor. Zudem nimmt er aufgrund seines negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns (Aktiengewinn bei Verkauf 0 Euro abzüglich Aktiengewinn bei Kauf 100 Euro entspricht minus 100 Euro) eine außerbilanzielle Hinzurechnung von 100 Euro vor.

8.5

Sachverhalt: Abwandlung 3

Der Anleger erwirbt den Fondsanteil am 17. November 2001 (Fonds-Aktiengewinn = 0 Euro) für 1.100 Euro und veräußert ihn bereits wieder am 20. November 2001 für 1.100 Euro.



Lösungsweg

Am 17.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz		
Fondsanteile	1.000 Euro	
Ausschüttungsanspruch	100 Euro	an Bank 1.100 Euro

Am 20.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz		
Bank 1.100 Euro an	Fondsanteile	1.000 Euro
	Ausschüttungsanspruch	100 Euro

In der Steuererklärung wirkt sich der Sachverhalt nicht aus.

8.6

Sachverhalt: Abwandlung 4a mit Ertragsausgleichsverfahren

Der Anleger erwirbt den Fondsanteil am 17. November 2001 (Fonds-Aktiengewinn = 0 Euro) für 1.100 Euro und veräußert ihn nach der Ausschüttung von 100 Euro am 15. Januar 2002 bereits wieder am 17. Januar 2002 für 1.000 Euro (Aktiengewinn = 0 Euro).

Fonds-Geschäfts-jahresende	Beschluss: 100 Euro Dividenden werden ausgeschüttet	Anleger erwirbt Fondsanteil für 1.100 Euro	Ausschüttung	Veräußerung zu 1.000 Euro
30.9.2001	15.11.2001	17.11.2001	15.1.2002	17.1.2002
NAV = 1.000 Euro AktG = 0 Euro Anteile = 1	NAV = 1.100 Euro AktG = 0 Euro Anteile = 1	NAV = 2.200 Euro AktG = 0 Euro Anteile = 2	NAV = 2.000 Euro AktG = 0 Euro Anteile = 2	NAV = 1.000 Euro AktG = 0 Euro Anteile = 1

Lösungsweg

Am 17.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz	
Fondsanteile	1.000 Euro
Ausschüttungsanspruch	100 Euro
an Bank 1.100 Euro	

Am 15.1.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz	
Bank	an Ausschüttungsanspruch 100 Euro

Am 17.1.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz	
Bank	an Fondsanteile 1.000 Euro

In der Steuererklärung wirkt sich der Sachverhalt nicht aus.

8.7

Sachverhalt: Abwandlung 4b ohne Ertragsausgleichsverfahren

Der Anleger erwirbt den Fondsanteil am 17. November 2001 (Fonds-Aktiengewinn = 0 Euro) für 1.100 Euro und veräußert ihn nach der Ausschüttung von 50 Euro am 15. Januar 2002 bereits wieder am 17. Januar 2002 für 1.050 Euro (Aktiengewinn = 0 Euro). Das Ertragsausgleichsverfahren kommt nicht zur Anwendung.



Lösungsweg

Am 17.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile	1.050 Euro	
Ausschüttungsanspruch	50 Euro	an Bank 1.100 Euro

Am 15.1.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank an Ausschüttungsanspruch 50 Euro

Am 17.1.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank an Fondsanteile 1.050 Euro

In der Steuererklärung wirkt sich der Sachverhalt nicht aus.

8.8

Sachverhalt: Abwandlung 5

Wie Grundsachverhalt; jedoch wird beschlossen, nur 60 Euro der 100 Euro Dividenden auszuschütten.



Lösungsweg

Am 1.1.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Fondsanteile an Bank 1.000 Euro

Am 15.11.2001 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Ausschüttungsanspruch an Ertrag 60 Euro

Zudem bucht er in seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Aktiver Ausgleichsposten an Ertrag 40 Euro

Bei der Erstellung der Steuererklärung für 2001 nimmt der Anleger aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden eine außerbilanzielle Korrektur (Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 100 Euro; Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 Euro) vor.

Am 15.1.2002 bucht der Anleger in seiner Handels- und seiner Steuerbilanz:

Buchungssatz

Bank an Ausschüttungsanspruch 60 Euro

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengewinn
Anlage AE	Anlage Ausländische Einkünfte (bei der Körperschaftsteuererklärung)
Anlage B	Anlage Beteiligungen an anderen Körperschaften
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz
ff.	fortfolgende
GewSt	Gewerbsteuer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
InvStG	Investmentsteuergesetz
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
NAV	Net Asset Value (Nettoinventarwert)
NV-Bescheinigung	Nichtveranlagungs-Bescheinigung
Rz.	Randziffer
t	Zeit

IMPRESSUM

Herausgegeben von

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de

Redaktion

Abteilung Kommunikation

Konzeption und Gestaltung

GB Brand Design GmbH, Frankfurt
www.g-b.de

Fotografie

Stefan Gröpper
www.stefangroeppe.com

Stand: März 2018



BVI Berlin

Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel

Rue du Trône 14-16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt

Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de